

F i s c h e r e i - N u t z u n g s v e r t r a g

Zwischen der politischen Gemeinde Lehe

- im folgenden Verpächter genannt -

und der Angelsportgemeinschaft Lehe

- im folgenden Pächter genannt -

vertreten durch Johann Schlömer, Lehe, Hermann Determann, Papenburg, und Wilhelm Olker, Lehe

wird folgender Fischerei-Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 1

Der Verpächter überträgt dem Pächter die Fischereinutzung in dem Gewässer Flurstück 32/2 und 32/6 (jeweils tlw.), Flur 10 der Gemarkung Lehe, und zwar die östliche Teilfläche. Ausgenommen ist der westliche Bereich (Flachwasserzone). Die Beteiligten sind sich über die Abgrenzung in der Örtlichkeit einig.

§ 2

Die Nutzungsgebühr für das Jahr 1987 beträgt 300,00 DM (in Worten: Dreihundert Deutsche Mark). Der Betrag ist im September 1987 fällig.

Die Nutzungsgebühr in der Zeit von 1988 bis 1992 beträgt jährlich 400,00 DM. Der Betrag ist zum 01. April jedes Jahres auf das Konto der Gemeinde Lehe Konto Nr. 15000953 bei der Kreissparkasse Dörpen zu überweisen.

§ 3

Die Laufdauer dieses Vertrages wird für die Zeit vom 01.01.1987 bis zum 31.12.1992 festgesetzt.

Der Verpächter kann eine vorzeitige Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen, wenn diese nach planerischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Der Pächter kann eine vorzeitige Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen, wenn sich herausstellen sollte, daß das Gewässer als Fischgewässer nicht oder nicht mehr geeignet ist. Dies trifft nicht zu, wenn die Gründe vom Pächter zu vertreten sind.

Die Aufhebungen können zum Ende des jeweiligen Jahres vorgenommen werden.

§ 4

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Fischerei sowie der Fischereiaufsicht an dem im § 1 genannten Gewässer verpflichtet. Die Fischereiaufsicht hat möglichst unter Mitwirkung von amtlichen bestätigten Fischereiaufsehern zu erfolgen.

Der Pächter ist für im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Befischung der Gewässer (§ 1) auftretenden Schäden und Haftpflichtforderungen verantwortlich, er hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 Nds. Fisch.G.) und diese auf Verlangen dem Verpächter nachzuweisen.

§ 5

Der Pächter hat über alle Bewirtschaftungs- und Besatzmaßnahmen ausreichend Buch und über Fischfänge eine Fangstatistik zu führen. Die Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Der Pächter erklärt sich bereit, dem Verpächter auf Anforderung bis zu 5 Jahreskarten für das Gewässer nach § 1 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und Befischungen in geringfügigem Umfang für wissenschaftliche Zwecke unentgeltlich zu dulden.

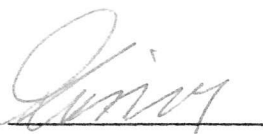
§ 7

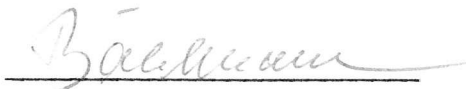
Besondere Vereinbarungen:

Eine Unterverpachtung wird ausgeschlossen.

2992 Lehe, den

Für den Verpächter
Gemeinde Lehe


Gemeindedirektor


stellvertr. Bürgermeister

Für den Pächter

